

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1954

Nummer 111

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 15. 9. 1954, Länderlohnitarifvertrag Nr. 2 vom 10. September 1954 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne. S. 1769. — Gem. RdErl. 9. 9. 1954, Tarifvertrag zur Anpassung der GDO-Reich Vers an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. August 1954. S. 1773.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1954 S. 1769
geänd.
1956 S. 21

1954 S. 1769
s. a.
1955 S. 1936

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 13. 9. 1954, Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen. S. 1776.

G. Arbeits- und Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 6. 9. 1954, Richtlinien für die Gewährung von Vertriebenenkrediten aus Landesmitteln; hier: Freigabe der 2. Rate der Hausratentschädigung. S. 1777.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz: Prädikatisierung von Filmen. S. 1777.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Länderlohnitarifvertrag Nr. 2 vom 10. September 1954 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260 — 10036 I/V/54
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15 529/54
v. 15. 9. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Länderlohnitarifvertrag Nr. 2
vom 10. September 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO.B und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden vier Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S

"	"	2	"	"	A
"	"	3	"	"	B
"	"	4	"	"	C.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 146 Pf (in Worten: ein-hundertsechsundvierzig Pf) festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen

Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe	S	V	(früher C + 60%)	120%
"	S IV	(")	C + 50%	112%
"	S III	(")	C + 40%	105%
"	A	(")	C + 30%	100%
"	S II	(")	C + 20%	93%
"	S I	(")	C + 15%	90%
"	B	(")	C + 10%	87%
"	C	(")	C)	80%

des Ecklohnes.

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103%
2 (A)	100%
3 (B)	97%
4 (C)	94%

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO.B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	2 Pf
" 5 "	5 Pf
" 7 "	7 Pf.

§ 7
Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8
Arbeiterinnen

Arbeiterinnen erhalten den Lohn der Arbeiter, wenn sie die gleiche Arbeit wie diese ausüben und ihre Leistungen den Arbeitern gleichwertig sind, anderenfalls erhalten sie 90 v. H. der sich nach der Anlage zu § 7 ergebenden Stundenlöhne.

§ 9
Sonderbestimmungen

Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulage tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

Das gleiche gilt für die von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 10
Übergangsbestimmung

(1) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Juli bis 11. September 1954 ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, erhalten für diese Zeit eine einmalige Zulage von 35 DM.

(2) Bei Arbeitern, die nach dem 1. Juli 1954 eingetreten sind, verringert sich die Zahlung entsprechend ihrer Beschäftigungszeit zwischen dem 1. Juli und 12. September 1954. Bei nicht voll beschäftigten Arbeitern verringert sich die Zahlung entsprechend ihrer regelmäßigen Arbeitszeit. Arbeiter, die vor dem 12. September 1954 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhalten die einmalige Zulage nicht.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 12. September 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden.

Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bad Homburg, den 10. September 1954."

Protokollerklärung

zum LänderlohnTarifvertrag Nr. 2 vom 10. September 1954

Die Vertragspartner sind darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pf unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Abweichend von dieser Berechnung sind ausnahmsweise für die Lohngruppen B, S I und S II in der Ortslohnklasse 4 die Stundenlöhne durch diesen Tarifvertrag auf die aus der Anlage zu § 7 ersichtlichen Beträge aufgerundet worden.

Der Mindestmehrbetrag für die Stundenlöhne nach § 8 beträgt 4 Pf.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 7

Da die Lohntabelle Bestandteil des Tarifvertrages ist, sind die in ihr enthaltenen Stundenlöhne maßgebend.

2. Zu § 8

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß zwischen den Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages Einigkeit darüber bestand, daß auf Grund des § 8 der Stundenlohn der Reinmachefrauen 90 v. H. des C-Lohnes beträgt.

Soweit bei der üblichen Ab- oder Aufrundung die Erhöhung des Stundenlohnes einer Reinmachefrau weniger als 4 Pf beträgt, ist auf Grund der Protokollerklärung in jedem Falle auf 4 Pf aufzurunden.

3. Zu § 10

Die einmalige Zulage ist für alle Lohngruppen und Ortslohnklassen gleich. Sie wird lediglich für Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden beträgt, und für Arbeiter, die erst nach dem 1. Juli 1954 eingestellt worden sind, anteilmäßig gekürzt.

4. Die Landesdienststellen haben die Löhne für Arbeiter nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

5. Die einmalige Zulage ist mit der nächsten Lohnzahlung auszuzahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

zum LänderlohnTarifvertrag Nr. 2
vom 10. September 1954

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		Stundenlohn			
		Pf	Pf	Pf	Pf
C (früher C)	1. bis 3. Jahr	120	117	114	110
	4. bis 5. Jahr	122	119	116	112
	6. bis 7. Jahr	125	122	119	115
	ab 8. Jahr	127	124	121	117
B (früher C - 10%)	1. bis 3. Jahr	131	127	124	120
	4. bis 5. Jahr	133	129	126	122
	6. bis 7. Jahr	136	132	129	125
	ab 8. Jahr	138	134	131	127
S I (früher C - 15%)	1. bis 3. Jahr	135	131	128	124
	4. bis 5. Jahr	137	133	130	126
	6. bis 7. Jahr	140	136	133	129
	ab 8. Jahr	142	138	135	131
S II (früher C + 20%)	1. bis 3. Jahr	140	136	132	128
	4. bis 5. Jahr	142	138	134	130
	6. bis 7. Jahr	145	141	137	133
	ab 8. Jahr	147	143	139	135
A (früher C + 30%)	1. bis 3. Jahr	150	146	142	137
	4. bis 5. Jahr	152	148	144	139
	6. bis 7. Jahr	155	151	147	142
	ab 8. Jahr	157	153	149	144
S III (früher C - 40%)	1. bis 3. Jahr	158	153	149	144
	4. bis 5. Jahr	160	155	151	146
	6. bis 7. Jahr	163	158	154	149
	ab 8. Jahr	165	160	156	151
S IV (früher C - 50%)	1. bis 3. Jahr	168	164	159	153
	4. bis 5. Jahr	170	166	161	155
	6. bis 7. Jahr	173	169	164	158
	ab 8. Jahr	175	171	166	160
S V (früher C - 60%)	1. bis 3. Jahr	180	175	170	164
	4. bis 5. Jahr	182	177	172	166
	6. bis 7. Jahr	185	180	175	169
	ab 8. Jahr	187	182	177	171

Tarifvertrag zur Anpassung der GDO-Reich Vers an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. August 1954

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 6115 — 9851/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15504/54 v. 9. 9. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 2. August 1954

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestelltengewerkschaft

— Hauptvorstand — andererseits,
wird zur Anpassung der nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamten Arbeitnehmer (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBB. S. 218) — für den Bund gemäß der Tarifvereinbarung vom 19. 6. 1951 (MinBlFin. S. 251) und dem Tarifvertrag vom 21. 3. 1953 (MinBlFin. S. 271) — an die Vorschriften der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vereinbart:

§ 1

Es sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Nr. 1 Absatz 2:

„Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht, wenn die Beschäftigungsdauer von Anfang an kalendermäßig begrenzt oder die Einstellung nur für eine einmalig auszuführende bestimmte Arbeitsleistung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn der Bedienstete schon früher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist. Wird die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus durch Verlängerung des Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird die Beschäftigung durch einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus verlängert, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird, jedoch frühestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Dienstverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.“

2. Nr. 2 Absatz 4 Buchst. d ist nicht mehr anzuwenden.

3. Nr. 2 Absatz 6:

„Personen, die beim erstmaligen Eintritt in die zusatzversicherungspflichtige Beschäftigung bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zusatzversicherung ausgenommen. Diese Ausnahme von der Versicherung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Invalidenrente oder das Ruhegeld wegen Wegfalls der Invalidität oder Berufsunfähigkeit entzogen wird.“

Arbeitnehmer, die nach den §§ 1236 bis 1238 RVO, §§ 13 bis 15 AVG oder beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 1 Abs. 3 AVG wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. nach den entsprechenden Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBI. I S. 41) versicherungsfrei sind, unterliegen der Zusatzversicherungspflicht, können sich aber nach § 23 der Satzung der VBL von der Versicherung bei der Anstalt befreien lassen.“

4. Nr. 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sind nicht mehr anzuwenden.

5. Nr. 6 Absatz 5:

„Für pflichtversicherte Arbeitnehmer gilt die jeweilige Beitragstabelle zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zu Grunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 420 DM wöchentlich oder 1820 DM monatlich. Der Beitrag des Dienstberechtigten bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht.“

6. In Nr. 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag von 7200 RM durch 9000 DM ersetzt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten in Kraft:

Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. April 1954. Für die Zeit vorher ist Nr. 1 Absatz 2 der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 in der bisherigen Fassung anzuwenden. In diesem Falle bestimmt sich die Entrichtung der Beiträge — vorbehaltlich der Zustimmung der VBL — nach § 34 b Satz 1 und 2 der alten Satzung;

Ziffern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1952;

Ziffern 4 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1954;

Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. September 1952.

§ 3

Die Änderungen nach den §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Land und Stadt Berlin sowie für das Land Hamburg.

§ 5

(1) Die GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 in der Fassung dieses Tarifvertrages gilt mit Wirkung vom Ersten des auf den Abschluß dieses Vertrages folgenden Monats an für das Land Bremen unter Berücksichtigung der zwischen dem Lande Bremen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeschlossenen Vereinbarung vom 11. 10. 1951 / 2. 11. 1951 und der Zusatzvereinbarung hierzu vom 20. 4. 1953 / 2. 5. 1953.

(2) Die Bremische Besondere Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht-beamteter Gefolgschaftsmitglieder des bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremen vom 20. 12. 1938 — Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden, S. 165 — in ihrer am 31. 3. 1954 geltenden Fassung findet vom Ersten des auf den Abschluß dieses Tarifvertrages folgenden Monats an nur noch Anwendung

a) auf diejenigen Angestellten des Landes und der Stadt Bremen, die sich gemäß § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 anstelle der Zusatzversicherung bei der VBL für die Überversicherung (Höherversicherung) in der Angestelltenversicherung entschieden haben,

b) auf die bremischen Angestellten, die unter das Gesetz betri. die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. 12. 1912 — Bremisches Gesetzblatt S. 291 — fallen.

§ 6

Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. März 1955. Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 TVG wird hinsichtlich der §§ 1 bis 4 dieses Tarifvertrages ausgeschlossen.

Bonn, den 2. August 1954.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Die neue Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die am 1. Oktober 1952 in Kraft getreten ist, stimmte in verschiedenen Punkten nicht mehr mit den Vorschriften der GDO-Reich Vers überein. Bei der Durchführung der zusätzlichen Altersversorgung ergaben sich dadurch Schwierigkeiten. Durch den vorstehenden Tarifvertrag wird die GDO-Reich Vers wieder in Übereinstimmung mit der Satzung der VBL gebracht.

II. Im einzelnen

Zu § 1 Ziff. 1

Die Neufassung der Nr. 1 Abs. 2 GDO-Reich Vers entspricht dem § 22 Abs. 4 der Satzung der VBL. Es wird unterschieden zwischen einer Verlängerung des ursprünglichen befristeten Arbeitsvertrages

- a) auf unbestimmte Zeit oder
- b) auf Zeit.

Im Falle a) tritt die Versicherungspflicht in jedem Fall in dem Zeitpunkt ein, von dem ab das Arbeitsverhältnis verlängert wird.

Im Falle b) ist zu beachten, daß die Versicherungspflicht frühestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eintritt.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1954 an in Kraft. Für die Zeit vorher ist Nr. 1 Abs. 2 der GDO-Reich Vers in der bisherigen Fassung anzuwenden. Dabei ist zu beachten, daß nach § 34 b Satz 1 und 2 der alten Satzung der VBL der Arbeitnehmerbeitrag für die zurückliegende Zeit erlassen werden kann. Die VBL hat dieser Vorschrift zugestimmt.

Von dieser Neufassung der Nr. 1 Abs. 2 der GDO-Reich Vers bleibt unberührt die Bestimmung des § 8 des Tarifvertrages vom 16. 7. 1953 für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer (MBI. NW. S. 1332), nach der die nach diesem Tarifvertrag beschäftigten Angestellten nicht den Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen.

Zu § 1 Ziff. 2 und 3

Die Bestimmung in Nr. 2 Abs. 4 Buchst. d GDO-Reich Vers entfällt, da eine Neuregelung dieser Vorschrift nunmehr in der Neufassung der Nr. 2 Abs. 6 enthalten ist.

Zu § 1 Ziff. 4

Entsprechend § 23 der Satzung der VBL entscheidet über die Befreiung von der Versicherungspflicht nunmehr die Anstalt mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung.

Zu § 1 Ziff. 5

Die neue Beitragstabelle gemäß § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der VBL ist mit meinem, des Finanzministers, RdErl. v. 11. 5. 1954 — B 6130 — 5202/IV — (MBI. NW. S. 847) bekanntgegeben worden.

Zu § 3

Für Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die bis zum Zusammenbruch Dienststellen des Landes Preußen waren, gilt anstelle der GDO-Reich Vers die GDO-Preußen Vers. Sie stimmt in ihrer Gliederung nach Nummern und Absätzen mit der GDO-Reich Vers überein.

Zu §§ 4 und 5

Die §§ 4 und 5 sind für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1954 —
III A/1 — 18/1

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

Nachstehende Ausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Es wurden entsprechende Ersatzausweise ausgefertigt.

Krankenpflegepersonen:

Hedwig-Renate Matthuschik,
geboren am 23. Februar 1921 in Borsigwerk bei Hindenburg (OS.).

Prüfungstag: 13. März 1942,

Ersatzausweis ausgestellt am 5. Juni 1954,
Maria Kramer geb. Bernert,
geboren am 19. November 1906 in Stephansdorf, Kreis Neiße,

Prüfungstag: März 1939,
Ersatzausweis ausgestellt am 12. Juni 1954,
Kurt Bergemann,

geboren am 2. Juli 1892 in Magdeburg,
Prüfungstag: März 1931,

Ersatzausweis ausgestellt am 21. Juni 1954,
Johanna Gottschlich,
geboren am 15. Oktober 1922 in Gottesberg, Kreis Waldeburg (Schlesien),

Prüfungstag: 15. August 1941,
Ersatzausweis ausgestellt am 17. Juli 1954,
Ingeborg Hoffmann,
geboren am 30. September 1922 in Frankfurt (Oder),

Prüfungstag: Ende März 1943,
Ersatzausweis ausgestellt am 19. Juli 1954,
Willi Feyerabend,
geboren am 19. April 1909 in Weißenfels (Saale),

Prüfungstag: 30. September 1932,
Ersatzausweis ausgestellt am 20. Juli 1954,
Gertrud Thiemann geb. Dafky,
geboren am 30. März 1912 in Guttstadt, Kreis Heilsberg,

Prüfungstag: 17. März 1932,
Ersatzausweis ausgestellt am 20. Juli 1954,
Ursula Grether geb. Mahn,
geboren am 11. Juli 1922 in Breslau,

Prüfungstag: 25. Februar 1942,
Ersatzausweis ausgestellt am 22. Juli 1954.

Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen):

Margarete Maasch,
geboren am 3. Februar 1912 in Potsdam,
Prüfungstag: 28. März 1933,

Ersatzausweis ausgestellt am 12. Juni 1954,
Hildegard Wlotzke,
geboren am 3. Dezember 1907 in Weißenburg, Kreis Sensburg,

Ausweis nach § 18 der Prüfungsordnung für Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen) vom 1. 10. 1930 (VMBI. S. 957) auf Grund der im September 1928 bestandenen Prüfung,
Ersatzausweis ausgestellt am 24. Juli 1954.

Masseusen:

Charlotte Gardemin geb. Goedecke,
geboren am 25. Juni 1909 in Breslau,
Prüfungstag: September 1932,
Ersatzausweis ausgestellt am 11. Juni 1954."

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte einer der für ungültig erklärteten Ausweise im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie vorgelegt werden, bitte ich, ihn einzuziehen und an mich zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

**G. Arbeits- und Sozialminister
D. Finanzminister**

Richtlinien für die Gewährung von Vertriebenenkrediten aus Landesmitteln; hier: Freigabe der 2. Rate der Haustratschädigung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V B/3—6200 — 4146/54 — u. d. Finanzministers — 8470 — 3411/54 — III A 2 — v. 6. 9. 1954

Mit dem gem. RdErl. d. Sozialministers und d. Finanzministers v. 17. 7. 1953 — IV B/1 — 6200 — 2575/53; Tgb. Nr. 8470—2143/53 — III A — wurde unter Bezugnahme auf den gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 3. 3. 1953 (MBI. NW. S. 367) die 1. Rate der Haustratschädigung generell freigegeben.

Inzwischen kann auf Grund einer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes die 2. Rate der Haustratschädigung an einen im einzelnen bestimmten Personenkreis ausgezahlt werden.

Eine generelle Freigabe der 2. Rate der Haustrathilfe, auf deren Verpfändung nicht verzichtet werden kann, wird aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht für zweckmäßig gehalten.

Die Hausbanken, die Existenzaufbaukredite aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministeriums (früher Sozialministerium) abwickeln, werden ermächtigt, die 2. Rate der zur Sicherung eines Kredites verpfändeten Haustratschädigung, abgesehen von den nachstehend aufgeführten Fällen, auf Antrag freizugeben.

Eine Freigabe der 2. Rate der Haustrathilfe sollte nicht erfolgen,

- wenn ein Kreditnehmer in grober Weise gegen den Kreditvertrag verstößen hat oder wenn seit der Kreditgewährung Umstände eingetreten sind, durch welche die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners in Frage gestellt wird,
- bei bereits notleidend gewordenen Krediten,
- wenn die freizugebenden Ansprüche bei der Beurteilung der Sicherheiten eine wesentliche Rolle spielen oder die Gesamtlage des Kreditnehmers einen Verzicht auf diese Ansprüche nicht vertretbar erscheinen läßt,
- wenn der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungsleistungen im Rückstand ist.

— MBI. NW. 1954 S. 1777.

Notiz

1954 S. 1777
erg. d.
1954 S. 1890

Prädikatisierung von Filmen

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 28. 7. 1954 — MBI. NW. S. 1310 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
Spielfilme:	
Sauerbruch — Das war mein Leben	W
Brot, Liebe und Fantasie (Pane, Amore e Fantasia)	
— Synchron. Fassung —	BW
... und ewig bleibt die Liebe — Farbfilm —	W
Spiel- und Jugendfilme:	
Das fliegende Klassenzimmer	BW
Kulturfilme:	
Wasserburgen im Land der Roten Erde	W
Nikolaus August Otto — Der Schöpfer des Verbrennungsmotors	W
Leder, Licht und Leinen	W
Mit den Augen der Kamera	W
Gipfelstürmer einst und jetzt (Les hommes et les Montagnes) — Synchron. Fassung —	W

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Kulturfilme: (Fortsetzung)	
Ben und ich (Ben and me) Zeichentrick-Farbfilm	W
— Synchron. Fassung —	
Das neue Venezuela (The new Venezuela)	W
Cinema Scope — Farbfilm — Synchron.	
Fassung —	
Abschiedssymphonie von Haydn (Farewell Symphony) Cinema Scope — Farbfilm	W
— Synchron. Fassung —	
Reporter aus Leidenschaft	W
Ferdinand Hodler — Bild des Menschen	W
Die Stadt der Goldenen Madonna — Essen	W
Sommer in Lappland	W
Sprühende Wasser	W
In kupfernen Pfannen gebraut	W
Perlon	BW
Die Sphinx von Zermatt	W
Das Heiligtum der Krone	W
Gotik in Tirol	W
Schweizer Architektur	W
Spanische Romanze	W
15 Uhr 23 — Katastropheneinsatz	
des Roten Kreuzes	W
Beglückendes Glas	W
Lebenskampf im Moor	W
Das Pferd — Dein Freund	W
Eine Stadt lebt vom Meer	W
Ewiges Eis — Gang zum Blaeuseigletscher —	W
Kleine Hummelwelt	W
Gefahr an Deutschlands Küste	W
Dominikus Zimmermann	W
L'AMOUR	W
Holz unter rollender Last	W
Romantische Westfalenfahrt	W
Malerei mit Glas und Licht	W
Sizilien — abseits vom Wege	W
Leonhardifahrt zu Tölz	W
Romantiker am Königsthron	W
Wo die Alpenrosen blühen	W
Canal Grande	W
Magisches Zelluloid	W
Die Hürde (Corral)	W
Abendfüllende Kulturfilme:	
Amba Ras (Erste Nord-Süddurchquerung Athiopien)	W
Kultur- und Jugendfilme:	
Kasper auf dem Meeresgrund — Puppenfilm —	W
Kasper auf Räuberjagd — Puppenfilm —	W
Das liebe Geld	W
Dokumentarfilme:	
Brüder unter dem Kreuz	W
Zwei wachen über Millioner	W
Zwerge unter sich	W
Die große Flut	W
Das Neue Kapitel	W
Kinderlähmung	W
Wolken über Abadan	W
Fährschiff Deutschland	W
Das war Königsberg	W
Mutter Ostpreußen	W
Das deutsche Danzig	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Navajo (Navajo) — Synchron. Fassung —	BW
Kultur- und Dokumentarfilme:	
Eine Frau und ein Fohlen — Renée Sintenis zeichnet und modelliert ein Fohlen —	W
Abendfüllende Kultur- und Dokumentarfilme:	
Zwischen zwei Meeren	W

W = „Wertvoll“,
BW = „Besonders wertvoll“.

— MBI. NW. 1954 S. 1777.

